

247. Vereinsmitglieder und deren Einkünfte

Allgemeines

Vereinsmitglieder und andere Personen, die für einen Verein tätig werden, können zu diesem in verschiedene Rechtsbeziehungen treten. Die Bezeichnung von Zahlungen an Personen, die Leistungen für den Verein erbringen, als Aufwandsentschädigung bzw Spendenersatz, führt nicht dazu, dass derartige Bezüge von einer Besteuerung ausgenommen sind. Grundsätzlich können Rechtsbeziehungen in Form eines Dienstvertrags oder eines Werkvertrags bestehen. Die VereinsR (Rz 762 ff) sehen bei diesem Personenkreis besondere Bestimmungen vor. **1813**

247.1 Einkommensteuer/Lohnsteuer

Gewählte Funktionäre

Gewählte Funktionäre, wie zB Obmann, Vorstand, Rechnungsprüfer, Kassier begründen mit der Übernahme dieser ehrenamtlichen Vereinsfunktionen nur in Ausnahmefällen (feste Arbeitszeit etc) ein Dienstverhältnis. **1814**

Die Aufwandsentschädigungen sind nach Abzug der (pauschalen) Betriebsausgaben (s Rz 1815) beim Empfänger (Funktionär) als sonstige selbständige Einkünfte (§ 22 Z 2 EStG) steuerlich zu erfassen.

Daneben können auch Fahrt- und Reisekostenersätze (s Rz 1816) steuerfrei ausbezahlt werden.

Pauschale Betriebsausgaben/Werbungskosten bei Funktionären und anderen Mitarbeitern im Verein

Es kann ohne Nachweis ein Betrag von € 75,- monatlich pauschal als Betriebsausgaben/Werbungskosten beim Funktionär/Mitarbeiter abgesetzt werden. Dies allerdings nur dann, wenn kein Dienstverhältnis vorliegt. **1815**

Dieser Betrag gilt je Verein – das heißt, dass für mehrere Vereine tätige Personen auch mehrfach dieses Pauschale in Anspruch nehmen können.

Kilometergelder, pauschale Fahrt- und Reisekosten

Personen, die für einen Verein tätig werden, können steuerfrei zur Abgeltung ihrer Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Unterhaltskosten) folgende Beträge erhalten: **1816**

Tätigkeit	Tagesgelder	Reisekostenausgleich
bis 4 Stunden	€ 13,20	€ 1,50
über 4 Stunden	€ 26,40	€ 3,00

Als Nachweis sind vom Verein Aufzeichnungen über die Einsatztage zu führen. **1817**

Daneben können die nachgewiesenen Kosten des Massenbeförderungsmittels gewährt werden. Bei der Verrechnung von Kilometergeldern sind diese um die steuerfrei ausbezahlten Kosten des Massenbeförderungsmittels und des Reisekostenausgleiches zu kürzen.

Das Kilometergeld beträgt € 0,42 je Kilometer. Die Fahrtstrecken sind nachzuweisen. **1818**

247. Vereinsmitglieder und deren Einkünfte

- 1819** Für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer sowie bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses ist diese Bestimmung nicht anzuwenden.

Mitarbeit im Verein

- 1820** Für Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Verein stehen, gibt es keine Begünstigungen nach den VereinsR.

Erhalten jedoch Aktivisten sowie Helfer, die für einen begünstigten Verein Leistungen erbringen, nur eine geringfügige Aufwandsentschädigung, so ist ein Dienstverhältnis auszuschließen.

- 1821** Dies wird immer dann der Fall sein, wenn:

- ✓ die Tätigkeit dem begünstigten Vereinszweck dient;
- ✓ das Ausmaß der Tätigkeit nicht erheblich ist;
- ✓ die Tätigkeit nicht vertraglich geregelt ist; es besteht keine Leistungsverpflichtung, es ist kein Kollektivvertrag anzuwenden (zB Bildungseinrichtungen, Sozialberufe);
- ✓ die Entlohnung nur geringfügig ist; die Erzielung von Einkünften steht nicht im Vordergrund. Dies wird dann der Fall sein, wenn keine Leistungsverpflichtung besteht und die monatlichen Einnahmen neben Fahrt- und Reisekostensätze die SV-Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen (2015: monatlich € 405,98);
- ✓ keine Tätigkeit als Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer (§ 3 Abs 1 Z 16 c EStG) ausgeübt wird.

- 1822** Ist ein Dienstverhältnis auszuschließen und übersteigt die Aufwandsentschädigung die pauschalen Sätze (pauschale Betriebsausgaben/Kilometergelder, pauschale Fahrt- und Reisekosten), so liegen hinsichtlich des verbleibenden Betrags sonstige Einkünfte, die bei der Veranlagung zu erklären sind, vor.

Beispiel 1

Frau Meier ist bei einem Verein als Buchhalterin angestellt. Sie hat einen Dienstvertrag für 20 Stunden in der Woche und erhält dafür monatlich € 1.200 (14x). Hier liegt ein echtes Dienstverhältnis vor. Begünstigungen nach den Vereinsrichtlinien gibt es nicht.

Beispiel 2

Herr Huber ist freiwilliger Helfer bei einem Umweltschutzverein. Bei Informationsveranstaltungen verteilt er Broschüren und erteilt Auskünfte am INFO-Stand. Weiters hilft er bei der Herstellung von Flugblättern mit, übernimmt Telefondienste und erledigt Botenwege. Im Jahr 2015 erhält er dafür eine Aufwandsentschädigung von monatlich € 500. Herr Huber kommt monatlich auf 12 Einsatztage. Davon ist er an 8 Tagen länger als 4 Stunden tätig.

Die Fahrscheine gibt er im Verein ab. Im Verein liegen folgende Aufzeichnungen über seine Tätigkeit auf:

Aufwandsentschädigung monatlich	€ 500,00
pauschale Taggelder:	
8 Tage x € 26,40	- € 211,20
4 Tage x € 13,20	- € 52,80
Reisekostenausgleich:	
8 Tage x € 3,-	- € 24,00
4 Tage x € 1,5	- € 6,00